

Rankweil, am 7.10.2020

Schulordnung

Präambel:

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten grammatikalisch geschlechtsspezifische Bezeichnungen für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen gleichermaßen. Der Begriff „Schüler“ gilt in der vorliegenden Schulordnung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

I. Schuljahr - Aufnahme und Austritt:

1. Das Schuljahr an der Musikschule deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr an den Pflichtschulen. Eintritte sind auf den Beginn des Semesters möglich. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Pflichtschulen gilt analog für die Musikschule. Schulautonome Tage der Pflichtschulen sind für die Musikschule nicht maßgeblich.
2. Die An-, Um- und Abmeldungen zum Unterricht an der Musikschule Rankweil-Vorderland haben schriftlich an das Sekretariat bis spätestens 31. Mai des laufenden Schuljahres zu erfolgen. Abmeldungen zum 2. Semester sind schriftlich bis spätestens 31. Jänner durchzuführen. Der Austritt ist nur auf Semesterende möglich. Dabei sind die Abmeldetermine einzuhalten, ansonsten wird das Schulgeld für ein weiteres Halbjahr fällig und in Rechnung gestellt. Verspätete Anmeldungen werden bei entsprechend vorhandener Kapazität berücksichtigt.
3. Bei Neuanmeldungen wird eine Probezeit von 3 Wochen eingeräumt.
4. Andere Freizeitaktivitäten sind den Unterrichtszeiten an der Musikschule anzugleichen. Bei der Stundenplangestaltung muss auf die Verfügbarkeit der Unterrichtsräume und der Lehrkräfte Rücksicht genommen werden.
5. Schüler können vom Direktor vom weiteren Besuch des Unterrichts ausfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) unregelmäßiger Besuch des Unterrichts, unentschuldigtes Fehlen im Unterricht
 - b) Nichterreichen des im Lehrplan vorgegebenen Lehrzieles
 - c) Schulgeldrückstand
 - d) schwerwiegende charakterliche oder sittliche Mängel
6. Bei späterer Aufnahme und Abmeldung, bei Austritt oder bei Ausschluss eines Schülers ist das Schulgeld für das laufende Semester zur Gänze zu bezahlen. Mangelnde Übezeit, fehlender Lernerifer usw. sind selbstverständlich keine Gründe, welche von der Entrichtung der Unterrichtsgebühren befreien.

II. Schulgeld/Schulgeldermäßigungen:

1. Für den Besuch der Musikschule ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes für die Mitgliedsgemeinden Rankweil, Meiningen, Übersaxen, Sulz, Zwischenwasser, Röthis, Laterns, Weiler, Viktorsberg und Fraxern wird jährlich durch den Schulerhalter festgesetzt und in einem gesonderten Tarifblatt bekannt gemacht.
2. Die Überweisung des Schulgeldes hat nach Erhalt des Zahlscheines bzw. mit Einzugsauftrag (im November für das 1. Semester, im April für das 2. Semester) zu erfolgen. Bei Austritt während des Semesters wird das Schulgeld nicht rückerstattet.
3. Durch Verhinderung des Lehrers ausfallende Stunden werden nachgeholt.

Nicht nachgeholt werden müssen ausfallende Unterrichtsstunden:

- a) bei Krankheit des Lehrers
- b) in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Direktors, aufgrund amtlicher Erlasse
- c) bei Verhinderung bzw. Fernbleiben des Schülers vom Unterricht.

Ab der fünften ausgefallenen Stunde wird das Schulgeld auf Antrag des Schülers anteilmäßig zurückbezahlt.

4. Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung, das Schulgeld zu entrichten. Entschuldigtes und ärztlich attestiertes Fernbleiben vom Unterricht ab einem Monat ermöglicht auf Antrag des Schülers eine Reduzierung des Schulgeldes. Die Unterrichtsstunden sind nicht übertragbar.

III. Mietinstrumente:

Die Miete für Instrumente wird pro Semester zusammen mit der Schulgeldvorschreibung eingehoben. Die Höhe der Miete wird vom Schulerhalter festgesetzt. Für Schäden, die während der Mietzeit am Instrument entstehen, haftet der Musikschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

IV. Unterricht/Unterrichtsbedingungen:

1. Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Schüler, die sich für ein angebotenes Ensemble anmelden, sind zum Besuch dieses Unterrichts für die Dauer eines Schuljahres verpflichtet. Das Angebot an Ensembles richtet sich nach den für die Musikschule gegebenen Möglichkeiten.
2. Die Einteilung in die entsprechende Unterrichtsform wird durch die Schulleitung festgelegt.

3. Der Unterricht findet in den vom Direktor zugeteilten öffentlichen Räumen statt. Nach Vereinbarung zwischen Schüler (bzw. den Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern), Lehrperson und Direktor können einzelne Unterrichtsstunden auch digital erteilt werden (sog. Distance Learning bzw. Distance Coaching). Wenn besondere Umstände dies erfordern (z.B. infolge amtlicher Erlasse bei Pandemien) kann der gesamte Unterricht der Musikschule auf Verfügung des Direktors auf Distance Learning umgestellt werden. Das anfallende Schulgeld ist unabhängig von der Form des Unterrichtes (Distance Learning bzw. Distance Coaching oder Präsenzunterricht) zu bezahlen. Das anfallende Schulgeld ist auch zu bezahlen, wenn die angebotene Unterrichtsform von den Schülern nicht angenommen wird.
4. Die Schülerzuteilung erfolgt durch den Direktor. Wünsche des Schülers nach einer bestimmten Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lehrperson besteht nicht.
5. Der Schüler ist verpflichtet, bei einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden die Schule oder die Lehrperson rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.
6. Die Schüler werden inhaltlich nach dem "Gesamtösterreichischen Rahmenlehrplan" (KOMU: Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke) unterrichtet.
7. Tägliches Üben – „Übung macht den Meister“. Dies gilt in besonderem Maße auch beim Musizieren. Fortschritte beim Erlernen eines Instruments erzielt man nur durch tägliches und regelmäßiges Üben. Dies sollte man sich beim heutigen Überangebot an Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bewusst sein.
8. Der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten ist/sind verpflichtet, die kostenlos angebotene digitale Kommunikationsplattform der Musikschule zu nutzen. Dies ist notwendig, um wichtige Informationen zu erhalten (z.B. Krankmeldung eines Lehrenden, eines Schülers).
9. Die moralische und organisatorische Unterstützung des Kindes durch die Eltern ist auch im Musikunterricht eine Voraussetzung, die den pädagogischen Erfolg mitbestimmt. Die Anteilnahme der Eltern an der musikalischen Entwicklung, ihr Interesse am Musikunterricht – verbunden mit einem maßvollen Kontakt zur Musiklehrkraft – sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Unterricht. Mit den Lehrenden sind gemeinsame Ziele festzulegen.
10. Ordentliche Schüler haben Anspruch, über ihren Fortgang ein Zeugnis zu erhalten. Die Lehrenden laden die Erziehungsberechtigten ein, sich über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.
11. Die Aufsichtspflicht des Lehrers deckt sich mit der Unterrichtszeit bzw. mit der Dauer von Schulveranstaltungen.

Die Schulordnung wurde vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Rankweil am 2.11.2020 mit Gültigkeit ab 2.11.2020 beschlossen.

Katharina Wöß-Krall
Mag. Katharina Wöß-Krall
Bürgermeisterin

